

Auszug aus einem Schreiben des VMD Versicherungsdienstes an den Schwäbischen Albverein vom 25.4.2024

Versicherungsschutz bei Fahrten von Fahrgemeinschaften

Sofern bei einer Fahrt (z.B. zu einem Startpunkt einer Wanderung) durch den Fahrer ein Kfz-Unfall verursacht wird, besteht bei einem Personenschaden Versicherungsschutz über die jeweilige Kfz-Haftpflicht-Versicherung des verursachenden Fahrzeugs. Sofern der Fahrer selbst zu Schaden kommt, besteht nur Versicherungsschutz, wenn innerhalb der eigenen Kfz-Versicherung eine sogenannte Fahrerschutz-Versicherung abgeschlossen wurde.

Über die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Schwäbischen Albvereins besteht kein Versicherungsschutz, weil hier Schäden im Zusammenhang mit dem Führen und Halten eines Kfz generell ausgeschlossen sind. Der Abschluss einer separaten Haftpflicht-Versicherung über den Albverein, die derartige Schadenfälle reguliert, ist nicht möglich, da es sich bei der Kfz-Haftpflicht-Versicherung immer um eine fahrzeugbezogene Versicherung handelt.

Im Rahmen der über den Schwäbischen Albverein abgeschlossenen Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die zu einer Dienstreise beauftragt wurden, auch eine Schadenfreiheitsrabatt-Verlust-Versicherung. Versichert sind Rückstufungsschäden der Mitarbeitenden in den privaten KFZ-Haftpflicht-Versicherungen. Der Entschädigung liegt die Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde, maximal auch der tatsächliche Schadenbetrag. Sofern vom Arbeitgeber eine angemessene Kilometerpauschale gezahlt wird, ist das Rückstufungsrisiko bereits abgedeckt (Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 30.04.1992 (AZ: 8 AZR 409/91)).

Sofern die Fahrer bzw. Mitfahrer Mitglied im Schwäbischen Albverein sind, besteht zudem Versicherungsschutz über die bestehende Gruppenunfall-Versicherung.